

Ihr Personalrat

Sonderurlaub Arbeitnehmende

In § 21 (4) der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) vom 29.11.2005 heißt es: „Für beamtete Lehrkräfte wird der Erholungsurlaub durch die Ferien abgegolten“. Laut TV-L gilt dies auch für **angestellte Lehrkräfte**. Benötigen Lehrkräfte außerhalb der Schulferien freie Urlaubstage im persönlichen Bereich, bietet das Land Baden-Württemberg u.a. folgende Möglichkeiten.

Arbeitsbefreiung TV-L § 29

- Niederkunft der Ehegattin - 1 Tag
- Tod des Ehegatten, Lebenspartners, eines Kindes oder Elternteils - 2 Tage
- 25-, 40-jähriges Dienstjubiläum - 1 Tag
- Schwere Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren
 - 15 Tage/Kalenderjahr je Kind (max. 30 Tage bei mehreren Kindern) *
 - Alleinerziehende
 - 30 Tage/Kalenderjahr je Kind (max. 70 Tage bei mehreren Kindern)

*In dieser Zeit erhalten sie kein Entgelt vom Arbeitgeber, sondern Krankengeld von der Krankenkasse.

Zusätzlich,

aber zusammen nicht mehr als 5 Tage

- bis zu 4 Tage je Kind unter 12 Jahren bei besonderem Anlass,
- Wenn die Betreuungsperson für ein Kind unter 8 Jahren oder pflegebedürftiges Kind wegen eigener schwerer Erkrankung ausfällt - 4 Tage/Kalenderjahr,
- schwere Erkrankung von Angehörigen im selben Haushalt - 1 Tag/Kalenderjahr.

Sonderurlaub:

Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann für die notwendige Dauer Sonderurlaub unter Belastung der Bezüge bewilligt werden

- aus wichtigem persönlichem Anlass,
- zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im öffentlichen Leben,
- zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen (staatsbürgerliche Zwecke, öffentlichem Interesse, fachliche Zwecke).

Urlaub zur Pflege von Angehörigen

Pflegezeitgesetz §§ 2-4

- Kurzzeitige Verhinderung - bis 10 Tage *
- Pflegezeit (ohne Bezüge) - bis zu 6 Monaten

§ 10 Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation

wird bewilligt:

Für medizinische Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, ein Versorgungs- oder sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat. Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation dürfen nicht auf den Urlaub angerechnet werden, soweit ein Anspruch auf die Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht.

Unterrichtsverlegung

Wenn Urlaub nach den geltenden Vorschriften nicht gewährt werden kann, darf die Schulleitung eine „Freistellung vom Dienst gegen Vorarbeiten bzw. Nacharbeiten des Unterrichts / sonstiger Dienstpflichten bis zu einer Dauer von drei Tagen genehmigen“ (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums TeilB.III.2). Wichtig: Mit dieser Formulierung lässt das KM ausdrücklich auch die Verrechnung dieser „Unterrichtsverlegung“ mit außerunterrichtlichen Tätigkeiten zu (z.B. Organisation Pädagogischer Tag, Vorbereitung von Schulfest ...).

Dieses PR-Info gibt Ihnen einen ersten Überblick und enthält nicht alle Details. Bei individuellen Anliegen können Sie sich gerne an uns wenden.